



Eine Frage des Selbstverständnisses...?

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg befasst sich mit „journalistisch-redaktioneller“ Gestaltung von Telemedien

Neuerungen zur Impressumspflicht in sozialen Netzwerken

Facebook führt ein Impressumsfeld für Fanpages ein

Bis hierhin und nicht weiter!

EuGH zur Verpflichtung eines Access-Providers zu Netzsperrern

Eine Frage des Selbstverständnisses...?

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg befasst sich mit „journalistisch-redaktioneller“ Gestaltung von Telemedien

von Marten Hinrichsen

Die Gestaltung eines rechtlich einwandfreien Impressums stellt noch immer viele Anbieter von Telemedien vor erhebliche Schwierigkeiten. Neben den Informationspflichten aus der Regelung des § 5 Telemediengesetz (TMG) gibt es gem. § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) für bestimmte „journalistisch-redaktionelle“ Angebote erweiterte Impressumspflichten. So muss beispielsweise eine für die Inhalte verantwortliche Person ausgewiesen werden. Durch diese Regelung soll eine Gleichstellung der Online-Presse-Medien mit dem sonstigen Presserecht erreicht werden. Mangels gesetzlicher Definition ist jedoch im Einzelfall bis heute unklar, was genau unter „journalistisch-redaktionellen“ Angeboten zu verstehen ist. In einem kürzlich ergangenen Beschluss (B. v. 25.3.2014 – 1 S 169/14) hat sich nun der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) hierzu geäußert und eine eigenständige Auslegung vorgenommen.

Die Funktion des Impressums

Die Kommunikation und der Geschäftsverkehr im Internet sind aufgrund der räumlichen Trennung der Beteiligten oftmals unpersönlich und anonym. Im Falle von Rechtsverletzungen oder sonstigen berechtigten Interessen kann es daher schnell an einem Ansprechpartner fehlen. Zur Schaffung von Transparenz schreibt die Rechtsordnung deshalb vor, dass jede Webseite, die nicht ausschließlich privaten Zwecken dient, ein Impressum vorhalten muss. In diesem müssen bestimmte Herkunfts- und Identifikationsmerkmale sowie Kontaktmöglichkeiten hinterlegt sein. Somit erfüllt das Impressum im Wesentlichen eine Transparenzfunktion.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen

Rechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung und Platzierung eines Impressums finden sich an mehreren Stellen. Die größte Bedeutung hiervon hat jedoch § 5 TMG. Demnach haben die Betreiber für geschäftsmäßige, d.h. nicht rein private Webseiten, bestimmte und einzeln benannte Angaben leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Darunter fallen je nach Natur des Anbieters Informationen über den Namen und die Anschrift, sowie Rechtsform und Vertre-

tungsberechtigten bei juristischen Personen (Nr. 1), Angaben zur elektronischen Kontaktaufnahme, insbesondere E-Mail-Adresse (Nr. 2), oder sofern vorhanden auch die Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer (Nr. 6) oder der zuständigen Aufsichtsbehörde (Nr. 3). Die Bezeichnung und Platzierung des Impressums kann dabei im Einzelfall zu Problemen führen und hat in den letzten Jahren zu einer umfangreichen Rechtsprechung geführt. (vgl. für nähere Informationen zur Impressumspflicht nach § 5 TMG: Overbeck: „Ich bin dann mal weg und mein Name bitte auch!“ DFN-Infobrief Recht 7/2013.)

Neben § 5 TMG finden sich Regelungen zur Impressumspflicht jedoch auch in der wesentlich unbekannteren Norm des § 55 RStV. Eine eigenständige Bedeutung hat hierbei insbesondere die in Absatz 2 geregelte Pflicht zur Angabe einer für die Inhalte verantwortlichen Person, sofern es sich um ein journalistisch-redaktionelles Angebot handelt. Durch diese Regelung wird ein Gleichlauf mit sonstigen analogen Presseprodukten hergestellt, bei denen sich die Impressumspflicht aus den jeweiligen Landespressegesetzen ergibt.

Das Gesetz sieht dabei auch die Möglichkeit vor, mehrere Verantwortliche für unterschiedliche Bereiche des Angebots zu benennen. Die Fähigkeit als verantwortliche Person zu fungie-

ren, ist dabei jedoch auch von einigen grundlegenden Voraussetzungen abhängig. So muss es sich um eine vollgeschäftsfähige Person handeln, die ihren ständigen Aufenthalt im Inland hat und weder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat noch beispielsweise aufgrund von Immunitäten nur eingeschränkt oder gar nicht strafrechtlich verfolgbar ist. Insbesondere im Online-Bereich ist bei vielen Angeboten wie beispielsweise Blogs jedoch nicht sofort mit Klarheit feststellbar, ob es sich jeweils um journalistisch-redaktionelle Angebote handelt.

Entscheidung des VGH Baden-Württemberg

Mit der Frage nach der Auslegung der Regelung des § 55 Abs. 2 RStV musste sich kürzlich auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg befassen. Dabei ging es in dem Verfahren zwar nicht um die fehlende oder fehlerhafte Erstellung eines Impressums, jedoch lassen sich aus dem Urteil mittelbar auch Erkenntnisse für diesen Bereich gewinnen. So gewährt § 55 Abs. 3 RStV den Betreibern von Telemedien ein privilegiertes Auskunftsrecht gegenüber Behörden, wie es gem. § 9a RStV auch Rundfunkanbietern zusteht. Voraussetzung ist hierfür jedoch, dass es sich bei diesen Angeboten um „journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote“ im Sinne von § 55 Abs. 2 RStV handelt. Somit ist für das Auskunftsrecht die gleiche Prüfung wie für die Impressumsanforderung nach Abs. 2 vorzunehmen. Dabei gilt es, die Frage zu beantworten, ob ein Telemedium im Einzelfall ein journalistisch-redaktionelles Angebot zur Verfügung stellt.

In dem hier anhängigen Verfahren klagte der Betreiber eines Portals für die Bauwirtschaft gegen die Verweigerung behördlicher Auskünfte über bereits abgeschlossene Ausschreibungsverfahren. Das Portal sammelt dabei unter anderem öffentliche Ausschreibungen aus unterschiedlichen Quellen und stellt diese anschließend nach Kundenspezifikationen zusammen. Daneben wird auf der Webseite eine Rubrik mit aktuellen Informationen aus den betroffenen Märkten geführt.

Der VGH BW bestätigte in seinem Beschluss das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart, das als Vorinstanz seitens des Portalbetreibers auch nicht von dem Vorliegen eines journalistisch-redaktionellen Angebots ausgegangen war. Dabei stellte der VGH BW zunächst klar, dass es im Rundfunkstaatsvertrag selbst an einer näheren Definition dieser Voraussetzungen fehle. Die sich aus dem Gesetzestext ergebende Verknüpfung

der beiden Worte mittels Bindestrich zeige, dass ein kumulatives Vorliegen der Voraussetzungen gemeint sei. Die Angebote müssten somit journalistisch und redaktionell sein. Dabei könne davon ausgegangen werden, dass jedes journalistische Angebot auch immer redaktionell sei. Andersherum gelte jedoch nicht, dass jedes redaktionelle Angebot auch automatisch immer journalistisch sei. Journalistisch-redaktionelle Angebote seien nach Ansicht des Gerichts dadurch gekennzeichnet, dass Informationen hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz ausgewählt und zusammengestellt würden. Zweck dieser Vorgehensweise sei, seitens der Anbieter einen Beitrag zur öffentlichen Kommunikation und Meinungsbildung zu leisten. Unerheblich sei jedoch, ob sich das Angebot an eine breite Öffentlichkeit oder lediglich an eine ausgewählte engere Zielgruppe richte, sofern die publizistische Zielsetzung auf die öffentliche Meinungsbildung hin ausgerichtet sei.

Im vorliegenden Verfahren kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Aufarbeitung hier nur auf die eigenen Geschäftsinteressen zugeschnitten und die vorgetragene publizistische Zielsetzung lediglich vorgeschoben sei. So seien die Informationen nur für Premiumnutzer und nicht öffentlich abrufbar. Auch die Rubrik mit neuen Informationen sei aufgrund ihrer Gestaltung lediglich für die Geschäftsanbahnung gedacht und verfolge keine publizistische Zielsetzung.

Am Ende spannte das Gericht dann doch noch den Bogen zur Impressumspflicht nach § 55 Abs. 2 RStV, indem es den Portalbetreibern vorhielt, dass diese sich zwar auf das privilegierte Auskunftsrecht berufen würden, gleichzeitig jedoch nicht die damit einhergehenden Anforderungen an das Impressum beachtet hätten. In diesem fehlte nämlich die Angabe einer verantwortlichen Person wie es der RStV vorsieht.

Fazit und Auswirkungen auf die Hochschulpraxis

Auch nach dem Beschluss des VGH Baden-Württemberg lässt sich weiterhin nicht mit abschließender Klarheit sagen, wann ein Angebot als journalistisch-redaktionell einzustufen ist. In Zukunft ist wohl eher mit Einzelfallbetrachtungen als mit abstrakten Einstufungen nach Medienkategorien zu rechnen.

Dies sorgt dabei zwar nicht unbedingt für mehr Rechtssicherheit auf Seiten der Anbieter, gibt den Gerichten gleichzeitig jedoch auch ausreichend Spielraum für individuelle Beurteilung.

gen, die in dem diversifizierten Bereich der Online-Angebote notwendig sein können.

In den Vordergrund seiner Ausführungen stellt das Gericht die publizistische Zielsetzung eines journalistischen Angebots. Es reicht somit nicht aus, Informationen bereitzustellen und ggf. aufzuarbeiten, sondern dies muss zum Zweck der Beteiligung am Prozess der öffentlichen Meinungsbildung erfolgen. Dies führt zu einer zu begrüßenden Gleichstellung mit dem Printbereich und dem klassischen Verständnis der Presse.

Gleichzeitig hat dies jedoch auch zur Konsequenz, dass die Einordnung von der oftmals inneren Zielsetzung eines Betreibers abhängig ist. Hierbei stellt sich die Frage, wann nach außen erkennbare objektive Kriterien ausreichen, um von einer journalistischen Tätigkeit auszugehen.

Daneben bestehen jedoch noch weitere offene Fragen. So wurde die Problematik, ob ein Angebot insgesamt im Wege einer Gesamtbetrachtung als journalistisch-redaktionelles Angebot eingestuft werden muss oder ob eine funktionale Betrachtung von Teilbereichen des Angebots in Betracht kommt, zwar ange-

sprochen, mangels Relevanz für den zu entscheidenden Sachverhalt jedoch nicht näher erläutert.

Für die Hochschulen stellt sich dabei weiterhin die Frage, ob beispielsweise die Bereitstellung einer Newsübersicht die Impressumspflicht auslösen kann. Ein Indiz hierfür kann unter anderem der Betrieb einer eigenen Online-Redaktion sein. Aber auch hierbei kommt es auf deren Zielsetzung an. So muss der vom Gericht entwickelte Leitsatz vor Augen gehalten werden, dass nicht jede redaktionelle Tätigkeit auch immer journalistisch sein muss.

Im Ergebnis ist die Angabe einer verantwortlichen Person im Sinne von § 55 Abs. 2 RStV wohl in den meisten Fällen empfehlenswert. Anders als das Fehlen führt die Angabe einer verantwortlichen Person selbst dann nicht zu einem Rechtsverstoß, wenn die Angabe rechtlich nicht erforderlich gewesen wäre. Aus diesem Grund sollten Hochschulen, die aktuelle Informationen und Berichte über Veranstaltungen und das Universitätsleben auf ihrer Homepage bereitstellen, ganz nach dem Motto „Sicher ist sicher“ nicht auf die Angabe einer verantwortlichen Person verzichten.

Neuerungen zur Impressumspflicht in sozialen Netzwerken

Facebook führt ein Impressumsfeld für Fanpages ein

von Alice Overbeck

Die Rechtsprechung hat längst klargestellt, dass die Impressumspflicht für Webseitenbetreiber auch für die Bereitstellung von Profildaten oder Fanpages in sozialen Netzwerken wie Twitter, Xing oder Facebook gilt. Die Folge sind Abmahnungen gegen Hochschulen und andere Anbieter, deren Profildaten die erforderlichen Angaben nicht enthalten. Besonders schwierig war die Platzierung des Impressums bisher bei Facebook. Deutsche Gerichte hatten eine Platzierung des Impressums unter dem Link „Info“ als nicht ausreichend im Sinne der gesetzlichen Informationspflichten angesehen. Einen Gesetzesverstoß konnten Seitenbetreiber daher nur vermeiden, wenn sie den Link zum Impressum unmittelbar sichtbar platzierten. Umso drängender war die technische Neuerung in dem Netzwerk, die ab sofort ein eigenes Impressumsfeld bereitstellt. Hier können die erforderlichen Informationen (fast) rechtssicher vorgehalten werden.

I. Rechtlicher Hintergrund

Das Impressum stammt ursprünglich aus dem Pressebereich und dient dazu, einen Verantwortlichen für die bereitgestellten Inhalte samt ladungsfähiger Anschrift zu benennen. Auf diese Weise wissen Personen, die sich durch die veröffentlichten Inhalte in ihren Rechten verletzt fühlen, an wen sie sich zur Durchsetzung ihrer (vermeintlichen) Ansprüche wenden können. Die gesetzliche Pflicht zum Vorhalten eines Impressums auf Internetseiten ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) und im Falle von journalistisch-redaktionellen Angeboten gelten die zusätzlichen Informationspflichten gemäß § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV). Sie gilt für natürliche und juristische Personen, einschließlich juristischer Personen des öffentlichen Rechts wie Hochschulen. § 5 Abs. 1 TMG fordert zwar, dass die Dienste „geschäftsmäßig[...]“ in der Regel gegen Entgelt“ angeboten werden. Diesem Erfordernis wird allerdings schon dadurch genügt, dass ein Internetauftritt aufgrund einer nachhaltigen Tätigkeit etwa zu Marketingzwecken erfolgt, sodass lediglich rein privat betriebene Webseiten von der Impressumspflicht befreit sind. Damit gilt die Impressumspflicht zweifellos auch für Hochschulen. Das Gesetz schreibt vor, welche Angaben ein Impressum für Webseiten enthalten

muss und legt Anforderungen an deren Platzierung fest. Als relevante Informationsangaben ergeben sich für juristische Personen und Hochschulen:

- Angabe des Namens und der Niederlassung mit Anschrift,
- Nennung der Rechtsform und einer vertretungsberechtigten Person,
- Angabe einer E-Mail-Adresse zur Ermöglichung einer schnellen elektronischen Kontaktaufnahme und unmittelbaren Kommunikation,
- vorsorglich die Bekanntgabe einer geschäftlichen Telefon- und Faxnummer, wobei dies gesetzlich nicht ausdrücklich angeordnet ist, von manchen Gerichten aber für erforderlich gehalten wird,
- Nennung der zuständigen Aufsichtsbehörde,
- Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer gemäß § 27a des Umsatzsteueridentifikationsgesetzes oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, der Wirtschaftsidentifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung,
- Benennung des Handelsregisters, Vereinsregisters, Partnerschaftsregisters oder Genossenschaftsregisters, in das sie eingetragen sind, und der entsprechenden Regis-

- ternummer,
- im Falle der journalistisch-redaktionellen Gestaltung eines Internetangebots kommt die Pflicht zur Benennung eines Verantwortlichen im Sinne des Presserechts hinzu, § 55 Abs. 2 RStV.

Hinsichtlich der Platzierung der Informationen fordert das Gesetz, dass diese „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ gehalten werden. Um diesen Anforderungen zu genügen, darf die Erreichbarkeit des Impressums nicht zeitlich begrenzt sein und es muss von jeder Unterseite aus mittels maximal zwei Klicks ohne langwieriges Scrollen erreichbar sein. Diese Anforderungen können auf eigenen Webseiten durch eine Platzierung des Impressum-Links im Frame rechtssicher umgesetzt werden. Dieses Vorgehen ist auch hinsichtlich der gesetzlich geforderten Datenschutzerklärung anzuraten (hierzu: Overbeck, Trenn oder zahl!, DFN-Infobrief-Recht 04/2014, S. 5-7).

Wichtig ist die Einhaltung der Impressumspflicht vor allem im Hinblick auf die im Falle eines Verstoßes eintretenden Sanktionen. Ein Verstoß gegen die Informationspflicht kann ein Bußgeld von bis zu 50 000 Euro nach sich ziehen. Ferner können Unterlassungsansprüche nach § 2 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) bestehen. Ein fehlendes oder unvollständiges Impressum kann ferner einen Wettbewerbsverstoß darstellen, der Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auslösen kann. In diesem Zusammenhang drohen auch Abmahnungen und die damit verbundenen Kosten.

II. Impressumspflicht in sozialen Netzwerken

Die Impressumspflicht besteht nicht nur für eigene Webseiten, sondern auch für Profilstellen oder Fanpages in sozialen Netzwerken. Dies begründet die Rechtsprechung damit, dass es nicht darauf ankomme, wer die Infrastruktur zur Veröffentlichung von Inhalten zur Verfügung stelle, sondern darauf, wer für die Bereitstellung der Inhalte verantwortlich sei. Diensteanbieter im Sinne des § 5 Abs. 1 TMG sei daher auch derjenige, der selbst nicht über einen eigenen Server verfüge, sondern fremde Speicherkapazitäten nutze, sofern er über den Inhalt und das Bereithalten des Dienstes bestimmen könne (Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf, Urteil vom 18.6.2013, Az.: I-20 U 145/12; Landgericht (LG) Regensburg, Urteil vom 31.1.2013, Az.:

1 HK O 1884/12). Dies ist für die Betreiber von Profilstellen in sozialen Netzwerken der Fall. Problematisch ist, dass es in den sozialen Netzwerken, die in vielen Fällen von US-Unternehmen betrieben werden, oft keine rechtssichere Möglichkeit zur Platzierung des Impressums gibt. Insbesondere Facebook-Fanpagebetreiber sahen sich daher in der Vergangenheit bereits mehrfach Massenabmahnungen von Mitbewerbern ausgesetzt. Auf Facebook-Seiten befand sich bisher nur ein Link mit der Bezeichnung „Info“. Die Platzierung des Impressums auf der hierunter verlinkten Seite genügt jedoch nicht der gesetzlichen Anforderung der leichten Erkennbarkeit des Impressums. Daher war es für eine rechtssichere Platzierung des Impressums auf Facebook bisher erforderlich, dass über dem „Info“-Link ein eindeutig als „Impressum“ bezeichneter Link auf das Impressum der verantwortlichen Hochschule (auf der hochschuleigenen Webseite) erfolgte. Dieser Link musste beim Zugriff auf die Fanpage direkt sichtbar sein; langwieriges Scrollen war unzulässig.

III. Neues Impressumsfeld

Durch Einführung eines Impressumsfeldes wie beispielsweise bei Facebook wird die rechtssichere Platzierung des Impressums in Zukunft erleichtert. Obwohl das Vorhalten von Facebook-Fanpages weiterhin datenschutzrechtlichen Bedenken unterliegt (siehe hierzu: Franck, Rechtliche Aspekte sozialer Netzwerke – Facebook und Datenschutz, DFN-Infobrief Recht 06/2011, S. 8-11), ist die Neuerung im Hinblick auf die gesetzlichen Impressumspflichten eine gute Nachricht. Hintergrund für die Einführung könnte unter anderem ein Urteil des OLG Düsseldorf (Urteil vom 18.6.2013, Az.: 1 HK O 1884/12) sein. Das Gericht bejahte einen Wettbewerbsverstoß der beklagten Portalbetreiberin, da in dem Portal keine Felder vorgesehen waren, in denen die dort vertretenen fremden Anbieter die gemäß § 5 Abs. 1 TMG gesetzlich geforderten Informationen unterbringen konnten. Mit der Einführung eines Impressumsfeldes verhüten die Betreiber sozialer Netzwerke daher eine eigene Haftung nach dem Wettbewerbsrecht. Das Impressumsfeld ist nur für Facebook-Seiten im neuen Design verfügbar, auf das jedoch mittlerweile alle Seiten umgestellt sein sollten. Im Internet finden sich in verschiedenen Blogs Anleitungen zur Einrichtung des Impressums (etwa: <http://allfacebook.de/features/breaking-facebook-fuehrt-ein-impressumfeld-fuer-pages-ein>; Abruf 16.5.2014). Die Einrichtung ist über die „Seiteneinstellungen“ und hier über den Tab „Seiteninfo“ möglich, wo sich nunmehr das Feld „Impressum“ findet und befüllen

(speichern nicht vergessen) lässt. Auch wenn die Einführung des Impressumsfeldes zu befürworten ist, bleiben im Hinblick auf dessen Rechtssicherheit einige Kritikpunkte bestehen: Das neue Impressumsfeld ist noch nicht in der mobilen Version der Facebook-App verfügbar, wo das Impressum derzeit nur hinter dem Link „Weitere Informationen“ verborgen werden kann. Hier sollte der US-Konzern dringend nachbessern. Ein weiteres Manko des neuen Impressumsfeldes ist, dass es nur mit maximal 1500 Zeichen befüllt werden kann. In einigen Fällen könnte dies zum Aufführen aller gesetzlich geforderten Informationen nicht ausreichen. Ist dies der Fall, sollte in dem Impressumsfeld ein mit „Impressum“ benannter Link auf das Pendant auf der hochschuleigenen Webseite erfolgen.

Bis hierhin und nicht weiter!

EuGH zur Verpflichtung eines Access-Providers zu Netzsperrern

von Kevin Kuta

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 23.03.2014 (Az. C-314/12) dazu Stellung bezogen, ob und inwieweit einen Internet-Service-Provider die Verpflichtung zur Errichtung von Access-Sperren trifft. Nach Ansicht des Gerichts können Access-Provider nach nationalem Recht dazu verpflichtet werden, den Zugang zu urheberrechtswidrigen Internetseiten zu sperren. Der Entscheidung liegt eine Vorlagefrage des Österreichischen Obersten Gerichtshofs (ÖOGH) zugrunde.

I. Hintergrund

Das Internet bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Präsentation und zum Meinungsaustausch. Etwa 85% der deutschen Haushalte verfügen über einen Internetanschluss und knapp 80% der Bevölkerung nutzen das Internet. Dabei sind es vor allem auch mobile Endgeräte, die die Internetnutzung vorantreiben. Neben den legal angebotenen Inhalten birgt das Internet die große Gefahr, solche Inhalte zur Verfügung zu stellen, bei denen die Zustimmung des Rechteinhabers fehlt. Hier sind vor allem diejenigen Internetportale zu nennen, die ihren Nutzern Musik-, Video- oder Filmdateien anbieten, die diese dann in Form des Streamings oder des Downloads verwerten können.

Bisher sind Rechteinhaber der auf diese Weise unrechtmäßig zur Verfügung gestellten Inhalte gegen die Portalbetreiber oder direkt gegen die Nutzer (entweder die Uploader oder die Downloader) vorgegangen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, gegen die Internetserviceprovider vorzugehen, die den Nutzern den Zugang zum Internet vermitteln. Es stellt sich dabei aber die Frage, ob und inwieweit diese Access-Provider als reine Informationsübermittler und Zugangsvermittler zur Verantwortung gezogen werden können. Eine Möglichkeit wäre die Sperrung der urheberrechtsverletzenden Internetseite. Hierbei handelt es sich jedoch nur um ein Zugangsschwerinis, da der Access-Provider aus technischer Sicht mangels Zugriff auf den entsprechenden Server eine Internetseite nicht gänzlich sperren kann. Er kann nur den Zugang seiner Internetnutzer zu den entsprechenden Internetseiten unterbinden,

wobei diese Sperrmaßnahmen umgangen werden können. Daneben bleibt die inkriminierte Internetseite weiterhin online und kann über andere Access-Provider erreicht werden.

II. Vorlagefragen des ÖOGH

Der Entscheidung des EuGH lagen einige Vorlagefragen des ÖOGH zugrunde, in denen es um die Auslegung der europäischen Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (kurz: InfoSoc-Richtlinie) ging.

Sachverhalt

Bestimmte Filmwerke zweier Filmproduktionsgesellschaften standen auf einer Internetseite zum Download und Streaming bereit. Beim Download können die Nutzer regelmäßig zum privaten Gebrauch eine dauerhafte Vervielfältigung vornehmen, wohingegen beim Streaming auf den Endgeräten der Nutzer eine flüchtige Vervielfältigung stattfand. Daraufhin beantragten die beiden Filmproduktionsgesellschaften beim zuständigen Gericht erster Instanz in Österreich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes, dass ein bestimmter Anbieter von Internetzugangsdiensten (= Access-Provider) dazu verpflichtet werden sollte, seinen Nutzern den Zugang zu der entsprechenden Internetseite zu sperren. Sie begründeten dies mit der fehlenden Zustimmung ihrerseits zur öffentlichen Zugänglichkeit der geschützten Filmwerke. Daraufhin erließ das Gericht einen Beschluss mit dem Inhalt, dass dieser Access-

Provider seinen Nutzern den Zugang zu der beanstandeten Internetseite nicht mehr gewähren dürfe, wobei dieses Verbot insbesondere durch Blockieren des Domainnamens und der aktuellen sowie der in Zukunft von diesem Access-Provider nachgewiesenen IP-Adressen dieser Internetseite umzusetzen sei. Kurze Zeit später wurde der Betrieb der entsprechenden Internetseite eingestellt, nachdem deutsche Strafverfolgungsbehörden gegen ihre Betreiber tätig geworden waren.

Das Berufungsgericht in Österreich hat daraufhin den erstinstanzlichen Beschluss abgewandelt. Die Benennung der Mittel, die der Access-Provider ergreifen müsse, um eine Sperrung der entsprechenden Internetseite herbeizuführen und um auf diese Weise dem Beschluss nachzukommen, wurde als unrechtmäßig eingestuft. Vielmehr könne dem Access-Provider nach österreichischem Recht nur ein Erfolgsverbot in der Form auferlegt werden, dass der Zugang zu der entsprechenden Internetseite für die Nutzer zwar unterbunden werden müsse, dem Access-Provider jedoch die Wahl der dafür anzuwendenden Mittel freistehe.

Der Access-Provider legte dagegen Revision beim ÖOGH ein. Dabei stützte er diese unter anderem darauf, dass die von ihm erbrachten Dienste nicht im Sinne des Art. 8 Abs. 3 der InfoSoc-Richtlinie zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt würden, da er mit den Betreibern der beanstandeten Internetseite nicht in einer Geschäftsbeziehung stehe und nicht erwiesen sei, dass seine eigenen Nutzer rechtswidrig gehandelt hätten. Die Vorschrift des Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie verlangt die Möglichkeit der Beantragung gerichtlicher Anordnungen der Schutzrechtsinhaber gegen die Vermittler, mit deren Diensten die Schutzrechtsverletzungen durch Dritte begangen werden. Dies bedeutet, dass der nationale Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie dahingehende Rechtsgrundlagen schaffen muss. Daneben sei eine Umgehung sämtlicher in Betracht kommender Sperren technisch möglich und zudem seien einige dieser Sperren übermäßig kostspielig. Der ÖOGH stellte indes fest, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, dass einzelne Nutzer des Access-Providers die urheberrechtsverletzende Internetseite genutzt haben.

Vorlagefragen

Der ÖOGH setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Auslegung verschiedener Bestimmungen

der InfoSoc-Richtlinie zur Vorabentscheidung vor. Zunächst stellte sich die Frage, ob Art. 8 Abs. 3 der InfoSoc-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass eine Person, die ohne Zustimmung des Rechteinhabers Schutzgegenstände im Internet zugänglich macht (Art. 3 Abs. 2 der InfoSoc-Richtlinie), die Dienste der Access-Provider jener Personen nutzt, die auf diese Schutzgegenstände zugreifen. Falls diese Frage zu verneinen ist, sollte geklärt werden, ob eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie) und eine flüchtige und begleitende Vervielfältigung (Art. 5 Abs. 1 der InfoSoc-Richtlinie) nur dann zulässig sind, wenn die Vorlage der Vervielfältigung rechtmäßig vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wurde.

Wenn jedoch die beiden vorhergehenden Fragen bejaht werden und daher gegen den Access-Provider des Nutzers gerichtliche Anordnungen nach Art. 8 Abs. 3 der InfoSoc-Richtlinie zu erlassen sind, stellt sich die Frage, ob es mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der danach erforderlichen Abwägung zwischen den Grundrechten der Beteiligten, vereinbar ist, einem Access-Provider ganz allgemein (also ohne Anordnung konkreter Maßnahmen) zu verbieten, seinen Kunden den Zugang zu einer bestimmten Website zu ermöglichen. Dies soll vor dem Hintergrund gelten, solange dort ausschließlich oder doch weit überwiegend Inhalte ohne Zustimmung der Rechteinhaber zugänglich gemacht werden, wenn der Access-Provider Beugestrafen wegen Verletzung dieses Verbots durch den Nachweis abwenden kann, dass er ohnehin alle zumutbaren Maßnahmen gesetzt hat.

Sollte diese Frage verneint werden, wollte der ÖOGH wissen, ob es mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der danach erforderlichen Abwägung zwischen den Grundrechten der Beteiligten, vereinbar ist, einem Access-Provider bestimmte Maßnahmen aufzutragen, um seinen Kunden den Zugang zu einer Website mit einem rechtswidrig zugänglich gemachten Inhalt zu erschweren, wenn diese Maßnahmen einen nicht unbeträchtlichen Aufwand erfordern, aber auch ohne besondere technische Kenntnisse leicht umgangen werden können.

III. Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts

Nach den Schlussanträgen des EuGH-Generalanwalts bestehe die Möglichkeit der Anordnung einer konkreten Sperrmaßnahme hinsichtlich einer urheberrechtsverletzenden

Internetseite. Eine solche gerichtliche Anordnung solle selbst dann zulässig sein, wenn ein erheblicher Teil der Nutzer diese Sperre umgehen könne. Jedoch sei eine an den Access-Provider gerichtete Sperrverfügung hinsichtlich urheberrechtsverletzender Internetseiten unverhältnismäßig, sobald sie keinerlei konkrete Vorgaben für die Durchführung der Sperre beinhalte und den Access-Provider gleichzeitig dem Risiko von Ordnungsstrafen aussetze, wenn dieser die Sperrverfügung nicht in hinreichendem Maße umsetze. Damit müsse eine gerichtliche Anordnung die Sperrmaßnahme konkret benennen und es müsse ein angemessener Ausgleich zwischen den widerstreitenden, grundrechtlich geschützten Interessen sichergestellt werden.

IV. Das Urteil des EuGH

Der EuGH hatte sich in seinem Urteil im Wesentlichen mit der Frage zu befassen, ob Rechteinhaber von Access-Providern verlangen können, dass diese ihren Nutzern den Zugang zu Internetseiten sperren, wenn auf diesen Internetseiten urheberrechtlich geschützte Werke ohne die Zustimmung der Rechteinhaber öffentlich zugänglich gemacht werden.

Zulässigkeit der Vorlagefragen

Zunächst befasste sich der EuGH mit der Zulässigkeit der Vorlagefragen. Die Vorlagefragen würden nicht dadurch unzulässig, dass die urheberrechtsverletzende Internetseite ihren Betrieb im Laufe des Verfahrens eingestellt habe. Das mit dem Rechtsstreit befasste nationale Gericht entscheide nämlich darüber, ob die Vorlagefragen erforderlich und erheblich seien. Dementsprechend könne ein Vorabentscheidungsersuchen nur aus bestimmten Gründen zurückgewiesen werden. Zunächst sei dies der Fall, wenn die Vorlagefragen nicht mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsstreits zusammenhängen. Ein weiterer Zurückweisungsgrund bestehe, wenn es sich nur um ein hypothetisches Problem handle. Letztlich sei ein solcher Grund auch dann anzunehmen, wenn der EuGH nicht über die für eine zweckdienliche Beantwortung der Vorlagefragen erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfüge. Die Vorlagefragen des ÖOGH beziehen sich jedoch auf den Zeitpunkt, zu dem die urheberrechtsverletzende Internetseite noch abrufbar war, sodass keine Zurückweisungsgründe ersichtlich seien. Dies kann auch für weitere Verfahren zu diesem Themenbereich von Bedeutung sein. Die Tatsache, dass eine Internetseite, auf der schutzrechtsverletzende Inhalte ab-

rufbar waren, inzwischen offline ist, führt dementsprechend nicht zu einer fehlenden Zulässigkeit.

Zur ersten Vorlagefrage

Die Antwort des EuGH auf die erste Vorlagefrage lautet, dass Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie dahin auszulegen sei, dass eine Person, die ohne Zustimmung des Rechteinhabers Schutzgegenstände im Sinne von Art. 3 Abs. 2 InfoSoc-Richtlinie auf einer Website öffentlich zugänglich mache, die Dienste des als Vermittler im Sinne von Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie anzusehenden Anbieters von Internetzugangsdiensten der auf diese Schutzgegenstände zugreifenden Personen nutze.

Nach Ansicht des EuGH sei im Ausgangsverfahren unstrittig, dass den Nutzern der Beklagten ohne Zustimmung der Schutzrechtsinhaber geschützte Werke zur Verfügung gestellt wurden. Den Rechteinhabern stehe das ausschließliche Recht an der Erlaubnis oder dem Verbot der öffentlichen Zugänglichmachung zu. Daher werden ihre Urheberrechte dann verletzt, wenn die Werke ohne ihre Zustimmung öffentlich zugänglich gemacht werden. Wie bereits oben erwähnt, verlangt die Vorschrift des Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie diesbezüglich die Möglichkeit der Beantragung gerichtlicher Anordnungen der Schutzrechtsinhaber gegen die Vermittler, mit deren Diensten die Schutzrechtsverletzungen durch Dritte begangen werden. Die Dienste der Vermittler werden immer häufiger für Urheberrechtsverletzungen verwendet. Aus diesem Grund hätten die Vermittler die besten Möglichkeiten zur Verhinderung dieser Verletzungen.

Der beklagte Access-Provider sei als ein solcher Vermittler einzustufen, dessen Dienste die Schutzrechte im Sinne von Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie verletzen, da seine Kunden durch ihn die Möglichkeit erlangen, die durch Dritte öffentlich zugänglich gemachten Werke zu erreichen. Der Anbieter von Internetzugangsdiensten sei an jeder Übertragung widerrechtlich öffentlich zugänglich gemachten Werke im Internet zwischen einem seiner Kunden und einem Dritten und damit an jeder Rechtsverletzung zwingend beteiligt, da er durch die Gewährung des Zugangs zum Internet diese Übertragung ermögliche. Unter den Begriff des „Vermittlers“ falle nämlich jede Person, die die Rechtsverletzung eines Dritten in Bezug auf ein geschütztes Werk oder einen anderen Schutzgegenstand in einem Netz überträgt. Eines der Ziele der InfoSoc-Richtlinie ist die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Rechte-

inhaber. Dementsprechend sei der Begriff der „Rechtsverletzung“ so zu verstehen, dass er den Fall eines ohne Zustimmung der betreffenden Rechteinhaber im Internet öffentlich zugänglich gemachten Schutzgegenstands umfasse. Für diese Einordnung als Vermittler spreche auch das Ziel der InfoSoc-Richtlinie eines möglichst umfassenden Schutzes für Rechteinhaber. Dieser Schutz werde erheblich verringert, wenn man Access-Provider ausnehmen würde.

Der EuGH erteilte auch dem Einwand, dass für die Anwendbarkeit von Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie zwischen dem Access-Provider und dem Schutzrechtsverletzer ein Vertragsverhältnis bestehen müsse, eine klare Absage. Ein derartiges Vertragsverhältnis lasse sich weder dem Wortlaut von Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie noch einer anderen Bestimmung der InfoSoc-Richtlinie entnehmen. Auch das Richtlinienziel eines hohen Schutzniveaus spreche nicht dafür, da die Bejahung eines solchen Erfordernisses den Schutz der Rechteinhaber schmälern würde.

Außerdem sei für die Erwirkung einer Anordnung gegen einen Access-Provider der Nachweis eines Schutzrechtsinhabers nicht erforderlich, dass bestimmte Kunden dieses Providers tatsächlich auf der entsprechenden Internetseite auf die Werke zugegriffen haben, die ohne Zustimmung der Rechteinhaber öffentlich zugänglich gemacht wurden. Neben der Abstellung von Verstößen gegen das Urheberrecht verlange die InfoSoc-Richtlinie nämlich auch solche Maßnahmen, die der Vorbeugung solcher Verstöße dienen. Diese vorbeugende Wirkung könne aber nur dann zur Geltung kommen, wenn die Rechteinhaber auch ohne den tatsächlichen Nachweis eines Zugriffs der Kunden des Access-Providers auf die ohne Zustimmung der Rechteinhaber öffentlich zugänglich gemachten Werke tätig werden können. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass ein öffentliches Zugänglichmachen schon in der Bereitstellung der Werke auf der Internetseite liege. Auf den Zugriff der Nutzer auf die geschützten Werke komme es für die öffentliche Zugänglichmachung gar nicht an.

Zur zweiten Vorlagefrage

Die Beantwortung der zweiten Vorlagefrage erübrigt sich aufgrund der Antwort auf die erste Vorlagefrage. Die zweite Frage sollte nämlich nur dann geklärt werden, wenn die erste Frage vom EuGH verneint wird.

Zur dritten Vorlagefrage

Der EuGH hat auf die dritte Vorlagefrage geantwortet, dass die durch das Unionsrecht anerkannten Grundrechte dahin auszulegen seien, dass sie einer gerichtlichen Anordnung nicht entgegenstünden, mit der einem Anbieter von Internetzugangsdiensten verboten werde, seinen Kunden den Zugang zu einer Internetseite zu ermöglichen, auf der ohne Zustimmung der Rechteinhaber Schutzgegenstände öffentlich zugänglich gemacht werden. Die gelte dann, wenn die Anordnung keine Angaben dazu enthalte, welche Maßnahmen dieser Anbieter ergreifen müsse, und wenn er Ordnungsmittel wegen eines Verstoßes gegen die Anordnung durch den Nachweis abwenden könne, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen habe. Voraussetzung dafür sei allerdings zum einen, dass die ergriffenen Maßnahmen den Internetnutzern nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen. Zum anderen müssten die Maßnahmen bewirken, dass unerlaubte Zugriffe auf die Schutzgegenstände verhindert oder zumindest erschwert werden und dass die Internetnutzer, die die Dienste des Adressaten der Anordnung in Anspruch nehmen, zuverlässig davon abgehalten werden, auf die ihnen unter Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums zugänglich gemachten Schutzgegenstände zuzugreifen. Dies zu überprüfen sei Aufgabe der nationalen Behörden und Gerichte.

Die Modalitäten für eine Anordnung im Sinne von Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie müsse das jeweilige nationale Recht regeln. Bei der Umsetzung der Vorgaben in nationales Recht sowie der Anwendung dieser nationalen Rechtsvorschriften seien sowohl die Beschränkungen innerhalb der Richtlinie, als auch solche Beschränkungen zu berücksichtigen, die sich aus dem weiteren Unionsrecht ergeben, wobei vor allem die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) von Bedeutung ist. Die nationalen Gesetzgeber müssten bei der Umsetzung der Richtlinie die widerstreitenden Grundrechte in einen vernünftigen Ausgleich miteinander bringen. Daneben müssen auch die nationalen Behörden und Gerichte bei der Anwendung der nationalen Vorschriften darauf achten, dass Anordnungen im Einklang mit der Richtlinie, den Grundrechten und allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts stehen, wobei namentlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu nennen ist.

Die vorliegende Sperrungsverfügung kollidiert mit dem durch Art. 17 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta geschützten Recht des geistigen Eigentums der Rechteinhaber, der unternehmerischen Freiheit der Access-Provider nach Art. 16 EU-Grundrechtecharta und der nach Art. 11 EU-Grundrechtecharta geschützten Informationsfreiheit der Internetnutzer.

Zwar beschränke eine Sperrungsverfügung wie im vorliegenden Fall die unternehmerische Freiheit der Access-Provider, welche einem Unternehmen das Recht gebe, in den Grenzen seiner Verantwortlichkeit für seine eigenen Handlungen frei über seine wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügen zu können. Die im Rahmen einer Anordnung zu treffenden Maßnahmen können möglicherweise mit einer erheblichen Kostenlast verbunden sein und sich beträchtlich auf die Tätigkeit des Access-Providers auswirken, wenn sie etwa nur mittels schwieriger und komplexer technischer Lösungen umgesetzt werden können. Der Wesensgehalt des Rechts auf unternehmerische Freiheit nach Art. 16 EU-Grundrechtecharta werde durch eine solche Anordnung aber nicht angetastet. Die gerichtliche Anordnung überlasse dem Adressaten nämlich die Wahl der Mittel zur Umsetzung der Anordnung und Erreichung der bezweckten Ziele, sodass der Access-Provider die konkreten Maßnahmen selbst bestimmen könne. In diesem Zuge könne er die für ihn ressourcenschonendste und am wenigsten einschneidende Variante wählen, die aber gleichzeitig nicht an Effektivität einbüßt. Daneben könne sich der Access-Provider durch den Nachweis, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen habe, von seiner Haftung befreien. Diese Möglichkeit der Befreiung von seiner Haftung bringe es mit sich, dass vom Access-Provider keine überobligatorischen Handlungen gefordert werden können. Er persönlich habe nämlich nicht unmittelbar die Schutzrechtsverletzung begangen, die zum Erlass der Anordnung wegen Schutzrechtsverletzung führte. Sobald die vom Access-Provider ergriffenen Maßnahmen bekannt seien, müsse er die Gelegenheit bekommen, vor Gericht die von ihm zu fordernden und bereits erfüllten Maßnahmen darzulegen, damit ihn keine negativen Entscheidungen treffen.

Ein Access-Provider muss im Rahmen der Umsetzung der gerichtlichen Anordnung hinsichtlich seiner zu ergreifenden Maßnahmen das Grundrecht auf Informationsfreiheit der Internetnutzer beachten. Diese Maßnahmen des Access-Providers müssen dabei streng zielorientiert sein. Dementsprechend muss die Maßnahme die Rechtsverletzung unterbinden

und gleichzeitig dürfen rechtmäßige Zugangsmöglichkeiten der Internetnutzer nicht beeinträchtigt werden, da ansonsten keine Rechtfertigung für den Eingriff des Access-Providers in das Recht auf Informationsfreiheit der Internetnutzer gemessen am verfolgten Ziel bestünde. Dabei müssen die nationalen Gerichte eine darauf bezogene Überprüfungsmöglichkeit haben. Die nationalen Gesetze müssen gleichzeitig Regelungen bereitstellen, mit denen den Internetnutzern ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Maßnahmen des Access-Providers die Geltendmachung ihrer Rechte ermöglicht wird.

Auch das Recht des geistigen Eigentums sei im gebotenen Umfang zu berücksichtigen. Es sei grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die getroffenen Maßnahmen nicht zu einer vollständigen Beendigung der Rechtsverletzung und damit zu einer gänzlichen Unterbindung des Eingriffs in das Recht des geistigen Eigentums führen. Es wurde oben bereits dargelegt, dass sich der Access-Provider von einer Haftung befreien kann und somit im Falle unzumutbarer Maßnahmen diese nicht durchgeführt werden müssen. Daneben könnten durchaus Konstellationen vorkommen, in denen eine vollständige Beendigung der Rechtsgutsverletzung technisch nicht möglich oder praktisch nicht umzusetzen sei. Die Folge davon wäre, dass bereits getroffene Maßnahmen möglicherweise auf verschiedenen Wegen umgangen werden könnten. Eine schrankenlose und für seinen Schutz bedingungslose Gewährleistung des Rechts auf geistiges Eigentum ergebe sich gerade nicht aus Art. 17 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta. Trotzdem müssen die vom Access-Provider getroffenen Maßnahmen derart wirksam sein, dass sie die betroffenen Grundrechte wirksam schützen. Demzufolge müssen die Maßnahmen die Möglichkeit bieten, dass auf den Dienst zugreifende Internetnutzer davon abgehalten werden, auf die rechtsverletzenden Werke zuzugreifen oder ein solcher Zugriff zumindest erschwert wird. Auch wenn die getroffenen Maßnahmen eine Schutzrechtsverletzung nicht vollständig unterbinden können, können sie gleichwohl einen angemessenen Ausgleich zwischen den beteiligten Grundrechten herstellen. Dafür darf aber der rechtmäßige Zugang zu den Informationen nicht unnötig vorenthalten werden, wobei gleichzeitig der unerlaubte Zugriff auf rechtlich geschützte Werke unterbunden oder wenigstens erschwert werden muss.

Zur vierten Vorlagefrage

Die vierte Vorlagefrage ist angesichts der dritten Vorlagefrage ebenfalls nicht zu beantworten, da auch hier nur eine

Entscheidung des EuGH gefordert war, wenn die dritte Frage durch den EuGH verneint worden wäre.

IV. Fazit und Auswirkungen für die Hochschulen

Auf den ersten Blick scheinen die Folgen des Urteils eine erhebliche Mehrarbeit für Access-Provider darzustellen. Auch die Hochschulen in Deutschland stellen Mitarbeitern und Studierenden regelmäßig einen Internetzugang zur Verfügung und sind damit als Access-Provider einzuordnen, weshalb auch für sie diese Rechtsprechung von Bedeutung ist. Die Entscheidung des EuGH sollte jedoch nicht überbewertet werden. Nach Ansicht des EuGH steht das Unionsrecht einer allgemein gehaltenen Sperrungsverfügung nicht entgegen. Daraus ergibt sich nicht automatisch eine Zulässigkeit von Sperrungen nach deutschem Recht oder gar ein Anspruch darauf. Sollte im Zuge der technisch möglichen Sperrmaßnahmen auf den Inhalt und/oder die Umstände des jeweiligen Kommunikationsvorgangs zugegriffen werden, würde ein Eingriff in das durch Art. 10 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) geschützte Fernmeldegeheimnis vorliegen. Daneben wird durch die Sperrmaßnahmen in die durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG geschützte Informationsfreiheit der Nutzer eingegriffen. Daher wird für eine Sperrmaßnahme eine eindeutige gesetzliche Grundlage erforderlich sein. Der EuGH stellt auch ausdrücklich fest, dass für betroffene Nutzer die Kontrolle möglich sein muss, ob durch die Sperrmaßnahme ihr Grundrecht auf Informationsfreiheit verletzt wurde.

Bisher existiert im deutschen Recht keine solche gesetzliche Regelung, die einerseits eine Ermächtigungsgrundlage für Sperrmaßnahmen darstellt, andererseits den Nutzern eine Kontrolle des Grundrechtseingriffs ermöglicht. Aus diesem Grund scheint eine Sperrung von Internetseiten in Deutschland zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Auf dieser Linie liegt auch eine aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Hamburg (Urt. v. 21.11.2013 – Az. 5 U 68/10), nach dessen Auffassung derzeit eine gesetzliche Grundlage fehlt, aufgrund derer ein Access-Provider zur Einrichtung von technischen Filter- oder Sperrmaßnahmen verpflichtet werden könnte, die den Zugriff auf bestimmte Internetseiten bzw. Dienste verhindern oder wenigstens erschweren (siehe eingehend zu diesem Urteil: Klein, Löst dem Internet die Fesseln! OLG Hamburg verneint Pflicht eines Access-Providers zur Einrichtung von IP-, URL- und DNS-Sperren, in: DFN-Infobrief Recht 03/2014).

Dementsprechend bleibt eine höchstrichterliche Rechtsprechung oder gar eine Gesetzesänderung in Deutschland abzuwarten.

Anmerkung:

Siehe hierzu auch Klein, Löst dem Internet die Fesseln! OLG Hamburg verneint Pflicht eines Access-Providers zur Einr

Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz.

Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.

DFN-Verein

Alexanderplatz 1, D-10178 Berlin

E-Mail: DFN-Verein@dfn.de

Redaktion

Forschungsstelle Recht im DFN

Ein Projekt des DFN-Vereins an der WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Zivilrechtliche Abteilung

Unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Hoeren

Leonardo-Campus 9

D-48149 Münster

E-Mail: recht@dfn.de

Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.